

Ressort Finanzen
Abteilung Steueramt

Stadt Wuppertal – Ressort 403.2 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus, Wegnerstr. 15
42275 Wuppertal

Herrn
Andreas Kleffmann
Am Kriegermal 31a

42399 Wuppertal

Es informiert Sie Herr Danielski

Telefon (0202) 5 63-6813
Fax (0202) 5 63-80 34
E-Mail steueramt@stadt.wuppertal.de
Zimmer 630
Sprechzeiten

Zeichen 403.23
Datum 12.05.2004

**Grundbesitzabgaben – Am Kriegermal 31 – 31a – Kassenzahlen 6800 2930 –
Die Wohnungs- und Teileigentümer Am Kriegermal 31 – 31a**

Sehr geehrter Herr Kleffmann,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 21.04.04, in dem Sie um nähere Information zum Einsatz der Einnahmen aus den Cross-Border-Leasing-Geschäften bitten und beantworte Ihre Anfrage gerne wie folgt:

Einnahmen, die durch die zwischenzeitlich verbreiteten Cross-Border-Leasing-Geschäfte (z.B. der Vermietung des städtischen Kanalnetzes an einen US-amerikanischen Investor und seine Rückmietung) erzielt werden, müssen in den Gebührenkalkulationen nicht kostenmindernd berücksichtigt werden.

Die Kommunen erhalten den Barwertvorteil aus dem Geschäft nicht z.B. für die Abwasserbeseitigung, sondern vielmehr dafür, dass sie dem US-amerikanischen Investor einen Steuervorteil verschaffen. Die Kommune bleibt nach dem maßgeblichen deutschen Recht bei der Vermietung und Rückmietung Eigentümer und Besitzer der Anlage und erbringt weiterhin und in **unveränderter** Form die gebührenpflichtige Leistung der unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus dem Grundstücksbereich der gebührenpflichtigen Eigentümer/innen. Damit darf die Stadt zum Ausgleich des Wertverzehr auch weiterhin Abschreibungen in der Gebührenkalkulation ansetzen. Mithin ziehen die Gebührenpflichtigen weder einen Vorteil aus dem Cross-Border-Geschäft, noch droht ihnen daraus ein Nachteil, ihre Rechtsposition wird nicht berührt.

Diese Erwägungen haben auch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen veranlasst, eine Pflicht zur Gebührenermäherung durch Anrechnung des Barwertvorteils aus Cross-Border-Leasing-Geschäften nicht anzuerkennen (Urteil v.27.11.2003 - 13 K 1626/03-).

Unabhängig dieser verwaltungsgerichtlichen Entscheidung hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 27.11.2002 die Verwendung eines Teils des Barwertvorteils aus dem US-Lease für die Stabilisierung der Abwassergebühren 2003 und 2004 beschlossen.

Ich gehe davon aus, Ihre Frage damit hinreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.


Dr. Slawig
Stadtdirektor